

Leitlinie der Stadt Warendorf zur Straßenbenennung und Straßenumbenennung

I. Straßenbenennung

1. Öffentliche Bekanntmachung (Presse, Homepage, soziale Medien), dass eine / mehrere Straßen benannt werden sollen, Aufruf zur Einreichung von Namensvorschlägen (mit Nennung der Kriterien)
2. Überprüfung und transparente erste Bewertung durch die Stadtverwaltung anhand folgender Kriterien

-Schnelle und einfache Orientierung

- =eindeutige Erkennbarkeit in Wort und Schrift, Einprägsamkeit)
- =kurze und klare Namen
- =Hochdeutsch
- Höchstens 25 Zeichen inkl. Leerzeichen und Bindestriche (Empfehlung des deutschen Städetages)
- =Wenn möglich Abkürzungen oder Bindestriche vermeiden

-Bestand des Namens auf Dauer

- =Möglichst keine Personennamen
- =Begriffe aus Flora und Fauna
- =Flurnamen
- =Sonstige Begriffe, die für eine dauerhafte Nutzung geeignet sind, wie z.B. Begriffe/Namen aus Wissenschaft, Technik, Handwerk, Industrie, Geographie, Kultur, Volkskunde etc.

-Berücksichtigung lokaler Besonderheiten

- =Lokale Ereignisse
- =Historische Orte
- =Kulturgüter

Wenn Personennamen, dann:

- Nur örtliche Persönlichkeiten (Ausnahmen sind in besonderen, begründbaren Fällen möglich), die besonders geehrt werden sollen

- Unabhängig vom Geschlecht
 - Gründliche Überprüfung des Namensentscheids im Hinblick auf Ethik und Moral durch einen Fachhistoriker
 - Vergabe des Straßennamens erst 10 Jahre nach Ableben der Persönlichkeit
-

- Offizielle Bekanntmachung der Straßenbenennung vorab
- Größtmögliche Transparenz des Entscheids in der Öffentlichkeit
- Erläuterungsschilder mit QR-Code bei Bedarf (generell bei Personennamen, in Einzelfällen bei weiteren Namen)

3. Erstellung der Vorlage für die politische Beschlussfassung anhand der Kriterien / Bewertung der eingegangenen Vorschläge durch die Stadtverwaltung und politische Beschlussfassung
4. Rückmeldung an die Vorschlagsgebenden / Darstellung in der Öffentlichkeit

II. Straßenumbenennung

1. Antrag auf Straßenumbenennung durch Parteien / Fraktionen, Bürgerinnen und Bürger o.ä.
2. Erste Würdigung der Verwaltung, Erstellung einer Vorlage, Entscheidung des Rates, ob eine Überprüfung erfolgen soll. Die Beteiligungsrechte der Bezirksausschüsse (Anhörung und Beschlussempfehlung) bleiben im gesamten Verfahren der Umbenennung gewahrt. Eine weitere historische Überprüfung soll unterbleiben, sofern in den zurückliegenden 10 Jahren ein Beschluss des zuständigen Gremiums zu dem betroffenen Straßen erfolgt ist.
3. Fertigung einer Bestandsaufnahme der Gründe der Ehrung durch Benennung einer Straße (bei Personen unter Einbeziehung des gesamten Lebens und Wirken) und Darlegung/Zusammenfassung der Sachverhalte, die für eine Umbenennung angeführt werden durch einen geeigneten Sachverständigen (z.B. Historiker).
4. Öffentliche Veranstaltung für Anwohnende, Politik, weitere Interessierte. Vorstellung der Bestandsaufnahme, Diskussion
5. Erstellung einer Vorlage durch die Verwaltung unter Würdigung der Ergebnisse der Bestandsaufnahme der Diskussion sowie Darstellung der Kosten (Übernahme der Kosten für die Anwohnenden / Firmen durch die Stadtverwaltung: Keine Gebühren für städtische Leistungen, Erstattung von Gebühren anderer Behörden nach Vorlage von Nachweisen, zusätzliche grundsätzliche Aufwandspauschale für volljährige Personen von 50 Euro pro Person, bei minderjährigen Personen von 25 Euro pro Person sowie bei Firmen von 200 Euro)

6. Entscheidung des Rates (gegebenenfalls zuvor Beschlussempfehlung der Bezirksausschüsse)
7. Öffentliche Darstellung des Entscheidungsweges (Presse, Homepage, soziale Medien, evtl. Ausstellung)
8. Bei Entscheidung zur Umbenennung: Straßenneubenennung entspr. des Prozesses Straßenbenennung mit Zusatz: Doppelte Straßenführung im Zeitraum von zwei Jahren. So haben die Anwohnenden in diesem Zeitraum die Möglichkeit, Daten zu ändern usw.